

Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung) der Großen Kreisstadt Torgau

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) i. V. m. der Verordnung des Staatsministeriums des Innern über die Form der kommunalen Bekanntmachungen (Kommunalebekanntmachungsverordnung – KomBekVO) vom 17. Dezember 2015 (SächsGVBl. S. 693) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Torgau in seiner öffentlichen Sitzung am 5. Dezember 2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt öffentliche Bekanntmachungen sowie ortsübliche Bekanntmachungen und Bekanntgaben der Großen Kreisstadt Torgau, soweit nicht besondere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften anzuwenden sind.

§ 2 Öffentliche Bekanntmachung

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Großen Kreisstadt Torgau erfolgen, soweit keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch Abdruck im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Torgau mit dem Namen „Torgauer Stadtzeitung“.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen haben mit dem vollen Wortlaut zu erfolgen. Sofern eine Rechtsverordnung oder Satzung genehmigungspflichtig ist oder genehmigungspflichtige Teile enthält, muss auch die Tatsache der Genehmigung unter Angabe der Genehmigungsbehörde und des Datums der Genehmigung bekanntgemacht werden.

§ 3 Ersatzbekanntmachung

(1) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Rechtsverordnung oder Satzung, können sie dadurch öffentlich bekanntgemacht werden, dass

1. ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird,
2. sie an einer bestimmten Verwaltungsstelle (mit Angabe von Amt, Gebäude, Straße, Haus-Nr.) zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten, mindestens aber 20 Stunden wöchentlich, für die Dauer von mindestens zwei Wochen niedergelegt werden und
3. hierauf bei der Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen wird.

(2) Absatz 1 gilt für sonstige öffentliche Bekanntmachungen entsprechend.

§ 4 Ortsübliche Bekanntmachung / Bekanntgabe

(1) Soweit durch Rechtsvorschriften die ortsübliche Bekanntmachung oder ortsübliche Bekanntgabe vorgeschrieben ist, erfolgt diese durch Aushang an der Verkündungstafel im

Rathaus, Markt 1, 04860 Torgau.

(2) Ortsübliche Bekanntmachungen und ortsübliche Bekanntgaben, die ausschließlich Angelegenheiten der Ortsteile betreffen, erfolgen in den entsprechenden Ortsteilen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln an nachstehenden Stellen:

Graditz	Dorfstraße 14 und Dorfstraße 82
Melpitz	Windmüllerstraße 47
Loßwig	An den Linden 1
Weßnig	Lindenstraße 22
Staupitz	Schmiedeweg 14
Mehderitzsch	Hauptstraße 39a
Beckwitz	Ernst-Thälmann-Straße 16
Zinna	Schmiedegasse 2 und Lindenstraße 16
Werdau	Werdau 11

(3) Der Aushang erfolgt in vollem Wortlaut für die Dauer von mindestens 3 Tagen.

§ 5 Notbekanntmachung

Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 6 Vollzug der Bekanntmachung

(1) Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes der Großen Kreisstadt Torgau („Torgauer Stadtzeitung“) vollzogen. Eine ortsübliche Bekanntmachung oder Bekanntgabe ist mit Ablauf der Aushangfrist gemäß § 4 Absatz 3 vollzogen. Eine Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf der Niederlegungsfrist nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 vollzogen. Eine Notbekanntmachung ist mit ihrer Durchführung nach § 5 Satz 1 vollzogen.

(2) Der Vollzug der Bekanntmachung ist in den Akten nachzuweisen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. März 2024 in Kraft. Gleichzeitig treten die Bekanntmachungssatzung vom 30. September 1998, die Satzung zur 1. Änderung der Bekanntmachungssatzung vom 30. Mai 2000, die Satzung zur 2. Änderung der Bekanntmachungssatzung vom 25. Februar 2009 und die Satzung zur 3. Änderung der Bekanntmachungssatzung vom 20. Februar 2013 außer Kraft.

Torgau, den



Simon
Oberbürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO:

Gemäß § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.